

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 263/12 B

L 33 R 1084/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 R 2735/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Juni 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Nach dem Beschwerdevortrag wendet sich der Kläger gegen das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.6.2012.
- 2 Er macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 19.7.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Der schlichte Vortrag des ihn betreuenden Rechtsanwalts, die Rechtsache habe grundsätzliche Bedeutung, weil gesetzlich eine Regelungslücke bestehe und es hierzu keine höchstrichterliche Rechtsprechung gebe, genügt den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht ansatzweise (*vgl zu den Anforderungen an eine Grundsatzrüge zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

